



---

## Gebührensatzung beschlossen vom Kreistag am 24.07.2023

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für die außerschulische Nutzung von Sportanlagen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen (Gebührensatzung Sportanlagen-GebührenSSportA)

vom 24.07.2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen folgende Satzung:

#### § 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erhebt für die Nutzung von Sportanlagen zum Zwecke des Vereins- und Breitensports im Sinne des § 1 der Nutzungssatzung für Sportanlagen (Nutzungssatzung für Sportanlagen (NutzungsSSportA) Gebühren.

#### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührentstehung und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Nutzungsvertrags. Sofern eine nicht angetretene Buchung nicht über das Buchungssystem storniert wurde, ist die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist nach Rechnungsstellung durch die Landkreisverwaltung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu bezahlen.

#### § 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Berechnung der Gebühren bestimmt sich nach den durchschnittlichen jährlichen variablen Betriebskosten (ohne kalkulatorische Kosten).

Schulsportanlagen	Stunde
Sporthalle pro Hallenteil	13,00 €
Lehrschwimmbecken	29,00 €

(2) Wird ein Hallenteil mindestens sechs Stunden am Stück von einem Gebührensschuldner nach § 2 Satz 1 gebucht, wird maximal der Tagessatz von 70 € netto je Hallenteil abgerechnet.

(3) Die genannten Nutzungsgebühren sind Nettogebühren. Da der Landkreis mit der Nutzungsüberlassung seiner Sportanlagen unternehmerisch tätig ist, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem aktuell geltenden Satzsteuersatz zusätzlich erhoben.



---

(4) Über die Notwendigkeit zusätzlicher Reinigungs- und Hausmeisterdienste entscheidet der Landkreis nach eigenem Ermessen. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Gebührenbefreiung**

Für die Nutzung der Einrichtungen durch die Volkshochschule des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen im Rahmen der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung werden keine Gebühren erhoben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Bad Tölz, den 24.07.2023  
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Josef Niedermaier  
Landrat

Hinweis:

Die enthaltenen Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.